

# Besondere Vereinbarungen zur Vermögensschaden-, Bürobetriebs- inkl. Umweltbasis- und Privat- Haftpflichtversicherung für Berufsbetreuer unter Exklusivvermittlung durch GL Versicherungsmakler GmbH für Mitglieder des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/BdB

7617:03

## **I. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung 3713095:01** (soweit versichert)

Ergänzend zu den AVB (Form. VH 550) und den BBR (Form. VH 7612) finden folgende Regelungen Anwendung:

### **1. Versichertes Risiko**

Mitversichert sind

- die Tätigkeiten als Verfahrenspfleger gemäß § 50 FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit);
- die Tätigkeiten als Betreuer gemäß §§ 1895 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), wenn zu dem verwalteten Vermögen der betreuten Person ein Gewerbebetrieb oder eine Beteiligung an einem Gewerbebetrieb mit einem Jahresumsatz von maximal Euro 100.000,00 gehört; der Ausschluss für Haftpflichtansprüche aus Verstößen aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit gemäß Ziff. 5, Abs. 1 der BBR, Form. VH 7612 findet dabei keine Anwendung, soweit das verstößbehaftete Verhalten vom Zweck einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung (§ 1908 i des Bürgerlichen Gesetzbuches/BGB mit der dort geregelten Verweisung auf die entsprechende und sinngemäße Anwendung der Vorschriften über die "Führung der Vormundschaft" im vierten Buch, dritter Abschnitt, erster Titel, Ziff. II des Bürgerlichen Gesetzbuches/BGB) gedeckt ist.

### **2. Deckungserweiterung**

#### **2.1 Verstöße im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen**

Sofern besonders vereinbart, sind - teilweise abweichend von Ziff. 5, Abs. 2 der BBR, Form. VH 7612 - Haftpflichtansprüche aus Verstößen, die darauf beruhen, dass Versicherungsverträge für die betreute Person in den ersten sechs Monaten nach Übernahme des jeweiligen Betreuungsmandates nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden; die ansonsten vereinbarte Deckungssumme für Vermögensschäden ist dafür auf Euro 50.000,00 je Versicherungsfall, maximal Euro 100.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt. Der Ausschluss für Haftpflichtansprüche aus Verstößen, die darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden (Ziff. 5, Abs. 2 der BBR, Form. VH 7612) bezieht sich nicht auf Tätigkeiten für die betreute Person im Zusammenhang mit gesetzlichen Sozialversicherungsträgern (Renten-, Pflege- und Krankenversicherung).

#### **2.2 Verstöße beim Zahlungsakt**

Mitversichert sind - teilweise abweichend von Teil I, § 4, Ziff. 4 und 9 der AVB, Form. VH 550 - Haftpflichtansprüche aus Verstößen beim Zahlungsakt im bargeldlosen bankmäßigen Zahlungsverkehr, soweit es sich dabei um ein reproduzierbares Fehlverhalten handelt; die ansonsten vereinbarte Deckungssumme für Vermögensschäden ist dafür auf Euro 20.000,00 je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt; die ansonsten vereinbarte Selbstbeteiligung ist dafür auf Euro 1.500,00 fest je Versicherungsfall erhöht.

### **3. Versicherungsdauer**

#### **3.1 Rückwärtsversicherung**

Bei dem erstmaligen Abschluss einer Berufs-/Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz - teilweise abweichend von § 2 der AVB, Form. VH 550 - auch auf Haftpflichtansprüche aus Verstößen, die innerhalb von drei Monaten vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer, Versicherten oder seinen Sozilen bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung); als bekannter Verstoß gilt ein Vorkommnis, wenn es vom Versicherungsnehmer, Versicherten oder seinen Sozilen als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlerhaft erkannt oder ihm gegenüber, wenn auch nur bedingt, als fehlerhaft bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

Bei einem Wechsel von einem Vorversicherer auf HDI-Gerling erstreckt sich der Versicherungsschutz - teilweise abweichend von § 2 der AVB, Form. VH 550 - auch auf Haftpflichtansprüche aus Verstößen, die während der Laufzeit

eines Vorvertrages begangen wurden und während der Laufzeit dieses Vertrages eintreten und gemeldet werden, wenn der betroffene Vorversicherer wegen des Ablaufes einer Meldefrist keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat; Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsnehmer das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem Verstoß nachweist.

Die Ersatzleistung für derartige Versicherungsfälle ist auf die Deckungssummen des betroffenen Vorvertrages begrenzt; soweit der vorliegende Vertrag bei HDI-Gerling geringere Deckungssummen vorsieht, stellen diese Deckungssummen die Höchstersatzleistung des Versicherers dar.

#### **3.2 Nachhaftung**

Die Versicherung umfasst die während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, sofern diese dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seine Berufstätigkeit endgültig beendet und zu dem Zeitpunkt diese Berufs-/Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ebenfalls erlischt, gilt folgende ergänzende Vereinbarung:

Abweichend von den Bestimmungen des 1. Absatzes umfasst der Versicherungsschutz Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf dieses Versicherungsvertrages begangen worden sind, sofern sie dem Versicherer nicht später als 30 Jahre nach Ablauf dieses Vertrages gemeldet werden.

Voraussetzung für diese Erweiterung ist jedoch, dass

- bis zur Aufgabe der beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers die Versicherung bei HDI-Gerling aufrechterhalten bleibt
- das Büro endgültig - nicht jedoch wegen Insolvenz - aufgelöst wird.

Bei Übergang des Büros, z. B. durch Verkauf, verliert diese Deckungserweiterung ihre Gültigkeit. Das gilt aber nicht, soweit Haftungsrisiken aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers vor der Übernahme von der Übertragung des Büros wirksam ausgeklammert werden.

Die Beendigung der Berufstätigkeit ist dem Versicherer innerhalb von sechs Wochen anzuzeigen.

## **II. Bürobetriebs- inkl. Umwelthaftpflichtversicherung und Umweltschadenversicherung** (soweit versichert)

Ergänzend zu den AHB (Form. H 600) und den Bedingungen zur Firmen-Haftpflichtversicherung (Form. H2050) finden folgende Regelungen Anwendung:

### **1. Versichertes Risiko**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle dienstlich veranlassten Tätigkeiten des Versicherungsnehmers außerhalb seines eigenen Büros (z. B. bei Aufenthalten in den Wohnungen der betreuten Personen, in Firmen oder

Behördengebäuden, in Pflege- oder Altersheimen oder bei der Begleitung der betreuten Personen bei Arztbesuchen, Behördengängen etc.).

## 2. Deckungserweiterungen

### 2.1 Abhandenkommen

Mitversichert ist – in Erweiterung von Teil A Ziffer 4.11.2 der Bedingungen für die Firmen-Haftpflichtversicherung (Form. H2050) - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und dem Abhandenkommen von Sachen

- aus Anlass von Wohnungs- und / oder Kellerentrümpelungen bei Betreuten (auch fremder Keller).

Die Versicherungssumme ist auf Euro 5.000,00 begrenzt.

## III. Ausfalldeckung im Rahmen der Privathaftpflicht des Versicherungsnehmers (- sofern vereinbart -)

### 1. Ausfalldeckung

#### 1.1 Gegenstand der Ausfalldeckung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Familienangehörigen oder dem mitversicherten Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen mitversicherten Kindern (versicherte Personen) Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird, und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Dritten nicht durchgesetzt werden kann.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadensverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer bzw. den versicherten Personen wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzforderungen richten sich nach dem Deckungsumfang der Privat- Haftpflichtversicherung dieses Vertrages. Hat der Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen berechnete Schadenersatzansprüche, so stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Dritte als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und Teil D (Privat- Haftpflichtversicherung) der Bedingungen zur Firmen-Haftpflichtversicherung (Form. H2050). Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Dritten als nicht gewerbsmäßiger Hunde- oder Pferdehalter bzw. nicht gewerbsmäßiger Hunde- oder Pferdehüter entstanden sind.

#### 1.2 Versicherte Schäden

Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) der versicherten Person, für die der Dritte auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die der Dritte vorsätzlich begangen hat. Nicht versichert sind ferner Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit radioaktiver Strahlung und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, dem Halten oder Führen von Kraftfahrzeugen, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

#### 1.3 Erfolgreiche Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Dritten im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der EU, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Dritten vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Dritten erfolglos geblieben ist.

Titel im Sinne dieser Bedingungen sind vollstreckbare Urteile und Vollstreckungsbescheide.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,

- oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Dritte in den letzten 3 aufeinander folgenden Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat,

oder der Dritte in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichtes geführt wird.

Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung haben der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt.

### 1.4 Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der für die Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme.

Von jeder Entschädigung wird ein Selbstbehalt von Euro 2.500 und evtl. geleistete Teilzahlungen abgezogen.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Original-Titels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

### 1.5 Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder soweit für den Schaden ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

### 1.6 Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus dieser Ausfalldeckung verfallen, wenn sie nicht binnen 2 Jahren ab dem erfolglosen Vollstreckungsversuch beim Versicherer schriftlich angemeldet worden sind.

## IV. Subsidiäre Privathaftpflichtversicherung für betreute Personen (soweit versichert: Namensnennung der Versicherten mit Anschrift erforderlich)

Ergänzend zu den AHB (Form. H 600) und den Bedingungen zur Firmen-Haftpflichtversicherung (Form. H2050) finden folgende Regelungen Anwendung:

### 1. Versichertes Risiko

Gemäß besonderer Vereinbarung kann der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für eine subsidiäre Privathaftpflichtversicherung gem. Teil D (Privat-Haftpflichtversicherung) der Bedingungen zur Firmenhaftpflichtversicherung (Form. H2050) für die von ihm zu betreuenden Personen vereinbaren.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf evtl. Ansprüche des Versicherungsnehmers, seiner Organe und Mitarbeiter gegen die betreuten und versicherten Personen.

## 2. Deckungserweiterungen

### 2.1 Schäden durch Deliktsunfähigkeit

Bei Schäden durch die betreute volljährige Person wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktsunfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und

- ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist,

- der Geschädigte zum Schadenzeitpunkt aufsichtspflichtig war;

- der Geschädigte Betreuer des Versicherten ist oder

- der Geschädigte von einem Dritten (z.B. dem Aufsichtspflichtigen), der nicht Versicherter dieses Vertrags ist, Schadenersatz erlangen kann;

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr €10.000,--.

Für die Beschädigung von Gebäudebestandteilen beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr €2.500,--

### 2.2. Gegenseitige Ansprüche

Ansprüche des Betreuers gegen den Betreuten (jedoch nicht Deliktsunfähige) sind mitversichert.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr €1.000,--.

Die Selbstbeteiligung an jedem Schaden beträgt €250,--.

## 3. Selbstbeteiligungen

Es gilt eine generell Selbstbeteiligung von €500,- für

- Mietsachschäden

gemäß Ziffer 4.4. Teil D (Privat-Haftpflichtversicherung) der Bedingungen zur Firmen-Haftpflichtversicherung (Form. H2050) für die Beschädigung von Gebäudebestandteilen, soweit nicht durch Brand/ Explosion/ Blitz/ Leitungs- und häusliche Abwässer verursacht.

- Abwässerschäden

gemäß Ziffer 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) für Leitungs- und Abwässerschäden, die Folgen einer durch Verschulden des Wohnungsinhabers/ Betreuten verursachten Verstopfung sind.

#### **4. Leistungsumfang**

Die im Versicherungsschein/Nachtrag genannte Deckungssumme steht je Privat- Haftpflichtversicherung zur Verfügung.

#### **5. Risikoänderung**

Zu- und Abgänge in einem laufenden Versicherungsjahr sind dabei nicht zu melden; eine Korrektur erfolgt nur mit dem Fragebogen, der jeweils nach Ablauf eines Versicherungsjahres versandt wird und vom Versicherungsnehmer zu beantworten ist.

Die Privat-Haftpflichtversicherung für eine betreute Person erlischt sofort mit Beendigung des Betreuungsmandates des Versicherungsnehmers.

### **V. Allgemeine Regelungen für alle Versicherungsbereiche**

#### **1. Mitgliedschaft im Bundesverband der Berufsbetreuer**

Bei Abschluss des Vertrages hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Mitgliedschaft im Bundesverband der Berufsbetreuer/BdB nachzuweisen.

Ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieser Mitgliedschaft, die der Versicherungsnehmer dem Versicherer innerhalb von sechs Wochen anzuzeigen hat erhöhen sich alle vereinbarten Prämien - auch unterjährig während der Vertragslaufzeit - um die für Nichtmitglieder geltenden Tarifsätze.

Sofern ab Vertragsbeginn keine Mitgliedschaft im Bundesverband der Berufsbetreuer/BdB bestanden hat und dies dem Versicherer bekannt war, ist ab Vertragsbeginn die erhöhte Prämie zu zahlen.

#### **2. Prämienzahlung**

Die Prämienzahlung kann nur im Lastschriftverfahren erfolgen.

#### **3. Risikoänderung**

Der Versicherungsnehmer ist auch ohne gesonderte Aufforderung verpflichtet, dem Versicherer sonstige Risikoänderungen innerhalb von sechs Wochen anzuzeigen.